

RS Vwgh 2007/6/28 2004/21/0035

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 28.06.2007

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

41/02 Passrecht Fremdenrecht

Norm

AVG §59 Abs1;

AVG §74 Abs2;

AVG §79a;

FrG 1997 §61 Abs1;

FrG 1997 §73 Abs2;

VwGG §27;

VwGG §34 Abs1;

Rechtssatz

In einem Verfahren betreffend Schubhaft enthält der angefochtene Bescheid keine Kostenentscheidung, und zwar auch keinen Ausspruch, dass ein Kostenbegehren abgewiesen werde. Aus der Bescheidbegründung ist lediglich abzuleiten, dass nach Ansicht der belBeh ein entsprechender Antrag nicht gestellt worden sei. Ob dies zutrifft oder ob die belBeh mit einer (abgesonderten) Kostenentscheidung säumig geworden ist (Hinweis E 15. Dezember 1994, 94/06/0150), ist in einem allfälligen Säumnisbeschwerdeverfahren zu prüfen. Durch die Unterlassung eines Kostenausspruches wurde jedoch der vorliegende Bescheid nicht mit Rechtswidrigkeit belastet.

Schlagworte

Trennbarkeit gesonderter AbspruchVerletzung der Entscheidungspflicht Allgemein Behördliche
AngelegenheitenMangel der Berechtigung zur Erhebung der Beschwerde mangelnde subjektive Rechtsverletzung
Parteienrechte und Beschwerdelegitimation Verwaltungsverfahren Mangelnde Rechtsverletzung
Beschwerdelegitimation verneint keineBESCHWERDELEGITIMATION

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2007:2004210035.X03

Im RIS seit

17.10.2007

Zuletzt aktualisiert am

07.12.2011

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at